Niedersächsischer Fußballverband e. V.



- Kreis Peine -

Spielausschreibung für das Spieljahr 2022/2023

Stand: 01.07.2022

Präambel

Maßgebend für die Durchführung aller Spiele im Kreis Peine sind die Satzungen und Ordnungen des DFB und des NFV sowie die amtlichen Fußballregeln in Verbindung mit dieser Ausschreibung.

INHALT

- 1. Allgemeine Bestimmungen / Mannschaftsbeiträge
- 2. Spielberechtigungen
- 3. Spielansetzungen
- 4. Spielverlegungen
- 5. Spielplätze
- 6. Nicht rechtzeitiges Antreten einer Mannschaft
- 7. Spielberichte / Spielbericht online / Auswechslungen
- 8. Meldung von Spielergebnissen
- 9. Passkontrolle
- 10. Spiele im Ausland
- 11. Vereinseigene Pokal- und Hallenturniere
- 12. Trikotwerbung / Spielkleidung
- 13. Spielgemeinschaften
- 14. Feldverweise und Rechtsprechung
- 15. Fehlende Schiedsrichter/Anerkennungsordnung
- 16. Pflichtveranstaltungen
- 17. Bankverbindung des NFV Kreis Peine
- 18. Schlussbemerkung Rechtsbehelf

1. Mannschaftsbeiträge / Sonstige Zahlungen

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 13 Abs. m) der Satzung des NFV sind alle Vereine verpflichtet, dem Verband und seinen Gliederungen bis zum 01.08.2022 eine Einzugsermächtigung zur Durchführung des Lastschriftverfahrens zu erteilen, damit Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen abgebucht werden können. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung kommt Anhang 1, Abs. 3.2.3 (neu) der Finanz-und Wirtschaftsordnung zur Anwendung. Von den Vereinen ist zu beachten, dass bis zu Beginn des Spieljahres 2022/2023 sämtliche Kassenrückstände aus dem Spieljahr 2021/2022 bezahlt sein müssen.

Dieser Hinweis erfolgt, um evtl. Spielsperren zu vermeiden.

Der Spielbetrieb des NFV-Kreis Peine wird für sämtliche Mannschaften und Altersklassen über das DFBnet abgewickelt (§ 27 SpO).

Alle Unterlagen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie die Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen erfolgen über das DFBnet-Postfach. Die Vereine sind verpflichtet, ein DFBnet-Postfach einzurichten. Soweit Mitteilungen auf diesem Wege versendet werden, gehen Nachteile, die infolge nicht gelesener Nachrichten entstehen, zu Lasten des betreffenden Vereins.

1.2. Mannschaftsbeiträge

Gemäß § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge werden nach Information durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist abgebucht.

2. Spielberechtigungen

2.1 Spielberechtigung

Spielberechtigt für die Punktspiele sind alle Spielerinnen und Spieler, die im Besitz einer ordnungsgemäßen Spielberechtigung, Zweitspielrecht oder einer Gastspielerlaubnis sind.

Jugendliche des ältesten A-Junioren-Jahrganges können bei Beachtung der entsprechenden Paragrafen der JO in Herrenmannschaften, B-Juniorinnen entsprechend dem Anhang 1 der SpO für den Frauen- und Juniorinnenfußball und dem Anhang Ergänzung Juniorinnenfußball in Frauenmannschaften eingesetzt werden.

3. Spielansetzungen

- 3.1 Die Spielpläne werden nach dem Rahmenspielplan über das DFBnet im Internet erstellt. Sie sind von den Vereinen sofort nach Einstellung ins DFBnet auf evtl. Überschneidungen zu überprüfen. Diese sind dem Staffelleiter / der Staffelleiterin zu melden. Nachteile, die in Folge einer Nichtüberprüfung entstehen, gehen zu Lasten des betreffenden Vereins.
- 3.2 Im DFBnet erfolgen alle Neuansetzungen, Verlegungen und sonstige Benachrichtigungen. Die Vereine sind verpflichtet, sich regelmäßig im DFBnet zu informieren.
- 3.3 Die Verbindlichkeit von Spielansetzungen nach § 27, Abs. 3 der SpO ist gegeben, wenn die Benachrichtigung mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Spieltag erfolgt. Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Spielausschüsse in dringenden Fällen (Spielausfälle durch Platz- und Witterungsverhältnisse o. ä.) auch eine kürzere Frist in Anspruch nehmen können (SpO § 27, Abs. 5).

- 3.4 In Ausnahmesituationen können die Bestimmungen der SpO dahingehend erweitert werden, dass die Ansetzungen zu Punkt-, Pokal- und Nachholspielen auch an Feier- und Wochentagen, die nicht im Rahmenspielplan 2022/2023 vorgegeben sind, vorgenommen werden. Ausnahme: Karfreitag
- 3.5 Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Sonderwünsche (Vereinsfahrten etc.) können nicht berücksichtigt werden.
- 3.6 Flutlichtspiele dürfen ausgetragen werden. Flutlicht darf mit Zustimmung des Schiedsrichters während eines Pflichtspiels zugeschaltet werden.

4. Spielverlegungen

4.1 Seitens der Spielausschüsse können Spielverlegungen nicht vorgenommen werden (Ausnahme: NFV-SpOrdnung § 27, Abs. 4).

Für den Herren- u. Frauenbereich ist der Verlegungsantrag direkt über das DFBnet zu nutzen. In begründeten Ausnahmefällen können nach schriftlichem Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Gegners Spielverlegungen durch den zuständigen Staffelleiter genehmigt werden, wenn der vorrangige Junioren- / Juniorinnen- und Frauenspielbetrieb nicht gestört wird. Diese Anträge müssen mindestens 5 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter schriftlich vorliegen. Dieser nimmt die Verlegung per DFBnet vor. Vom Antragsteller wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro pro Antrag, für die Schiedsrichter*innen angesetzt werden, erhoben. Dieses gilt auch für Spiele, die aufgrund der Vorrangigkeit des Junioren-/Juniorinnen- und Frauenspielbetriebes an einem Samstag verlegt werden müssen.

Die betroffenen Vereine werden automatisch über das DFBnet informiert.

4.2. An den letzten zwei Spieltagen des Spieljahres können Spielverlegungen nur genehmigt werden, wenn dadurch Auf- und Abstieg nicht beeinflusst werden.

5. Spielplätze

- 5.1 Die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen-Spielbetriebs ist gemäß NFV-SpO Anhang 4 zu beachten. Frauen- und Altsenioren-Kleinfeldspiele sind vorrangig auf Rasenplätzen auszutragen.
- 5.2 Bei Spielen auf Kunstrasen ist der Gegner rechtzeitig zu informieren; es muss ihm die Gelegenheit gegeben werden, sich 15 Minuten vor Spielbeginn auf dem Platz einzuspielen. Entsprechendes Schuhwerk ist zu benutzen.
- 5.3 Der Platzverein ist für die ordnungsgemäße Herrichtung des Spielfeldes verantwortlich. Darüber hinaus ist er für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich (§ 22 SpO, Absätze 1 4). Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Bestimmungen.
- 5.4 Bei Unbespielbarkeit des Platzes sind die Vorschriften NFV-SpO § 28 einzuhalten.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit des Platzes bzw. der Plätze ist der Spielausfall unverzüglich in der Ergebnismaske des DFBnet zu dokumentieren. Darüber hinaus sind der laut DFBnet angesetzte Schiedsrichter (SR) sowie der Gegner vom Heimverein <u>telefonisch</u> zu informieren. Wird ein Sportplatz auf Anordnung des Eigentümers oder des zur Anordnung Berechtigten für nicht nutzbar erklärt, ist innerhalb von 10 Tagen die entsprechende Anordnung unter Angabe der Gründe bei der spielleitenden Stelle einzureichen.

Bei einer Unbespielbarkeit des Platzes bei einem Spiel der Hinserie ist grundsätzlich die Möglichkeit eines Heimspieltausches zu überprüfen. Dazu meldet sich der Heimverein grundsätzlich beim Staffelleiter.

- 5.5 Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer Absage vor Ort zu prüfen.
- 5.6 Bei Unbespielbarkeit eines Platzes, die vom SR vor Spielbeginn festgestellt wird, braucht im Spielformular vom bauenden Verein nur der Spielberichtskopf ausgefüllt werden (also keine Spielereintragungen).
- 5.7 Eine Nichtbeachtung des § 28 NFV-SpO und der Ausschreibung wird bestraft und kann zu Punktverlust führen.
- 5.8 Generelle Spielabsagen werden von den Spielausschüssen schriftlich zur Veröffentlichung an die Presse gegeben und sind als amtliche Mitteilungen zu betrachten.

6. Nicht rechtzeitiges Antreten einer Mannschaft

Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für den angesetzten SR und die gegnerische Mannschaft eine Wartefrist von 45 Minuten (NFV-SpO § 36 Abs. 2).

Der SR kann im Ausnahmefall über eine Verlängerung der Wartepflicht entscheiden.

7. Spielberichte / Auswechselungen

7.1 In allen Spielklassen wird der Spielbericht-Online eingesetzt. Nichtbeachtung durch die Vereine wird gemäß NFV-SpOrdnung geahndet. Sollte in Ausnahmefällen (z. B. technische Möglichkeiten) kein Online-Spielbericht erstellt werden können, so ist das Papierformular zu verwenden. Dies ist vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist dem SR ein Freiumschlag mit der Anschrift des Staffelleiters zu übergeben.

Im Spielbericht sind alle Spieler und Auswechselspieler vor Beginn eines Spieles (max. jedoch 18) aufzuführen, die in Spielen für sämtlichen Altersklassen, Leistungsklassen während des Spiels eingesetzt werden. In Ausnahmefällen sind nachträgliche Eintragungen möglich, damit später kommende Spieler/-innen noch eingesetzt werden können. Sie müssen nach Spielschluss im Spielbericht nachgetragen werden.

Für alle Eintragungen seiner/ihrer Mannschaft ist der/die zuständige Mannschaftsführer/in verantwortlich.

Für die Bearbeitung des Spielbericht-Online müssen dem SR sowie dem Gastverein die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung vor Ort gegeben werden.

Zusatz Papierspielbericht:

Die Namen der Spieler sind vollständig (Vor- und Zuname) und gut lesbar auszuschreiben, ebenso die Namen der Betreuer/innen mit Telefonnummer. Mit ihrer Unterschrift bestätigt der/die Mannschaftsführer/in im Herren- und Frauenbereich die Richtigkeit der Eintragungen.

Zuwiderhandlungen werden nach der SpOrdnung geahndet.

Nicht eingesetzte Spieler/innen müssen nach Spielschluss durch den Schiedsrichter mit einer "0" gekennzeichnet werden.

7.2 In der Kreisliga bis 3. Kreisklassen der Herren dürfen bis zu <u>5 (fünf)</u> Spieler einschließlich Torwart während eines Spieles ein- und ausgewechselt werden. Bei Pflichtspielen der Alten Herren, 11er und 9er Mannschaften, und in den Spielklassen der Frauen 7er, können während eines Spiels insgesamt bis zu <u>4 (vier)</u> Spieler bzw. Spielerinnen ein- und ausgewechselt werden.

- 7.3 Im Herrenbereich ist die Ansetzung von Freundschaftsspielen durch die Heimvereine freigegeben.
 - Siehe: Ergänzung Herren 2.10
- 7.4 Spielt eine Mannschaft mit Rückennummern, müssen diese mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Der Spielführer hat eine Armbinde, die ihn als Mannschaftsführer kennzeichnet, zu tragen.

Die Regelung des § 10, Abs. 4 der NFV-SpOrdnung findet im NFV-Kreis Peine keine Anwendung. Es gilt die normale Festspielregelung.

Diese Regelung gilt nicht für Spieler/innen nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesen Fall findet der § 10, Abs.4 Anwendung.

8. Meldung der Spielergebnisse

- 8.1 Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden, diese Pflicht besteht auch beim Einsatz des Spielbericht online.
 - Versäumnisse werden nach NFV-SpOrdnung § 27 Abs. 6 gem. Anhang 2, I, Ziffer 15, geahndet.
- 8.2 Darüber hinaus sind die Ergebnisse für eine ordnungsgemäße Presseberichterstattung weiterzuleiten an die jeweils zuständige Redaktion der Presse.

9. Passkontrolle

- 9.1 Dem Schiedsrichter sind spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn neben dem ausgedruckten Spielbericht-Online die Spielerberechtigungslisten inkl. Fotos in ausgedruckter Version zur Vornahme der Spielerpass- und Identitätskontrolle zu übergeben. Ersatzweise kann eine Spielerlaubnis auch durch die bisherige Passmappe nachgewiesen werden.
- 9.2 Spieler/innen, die ohne Foto auf der Spielberechtigungsliste erscheinen, die auch keinen Spielerpass vorlegen können oder mit einem Zweitspielrecht eingesetzt werden, müssen ihre Identität durch einen Lichtbildausweis nachweisen.
- 9.3 Eine sogenannte Gesichtskontrolle (Vergleich Spieler/in) ist Pflicht.

Im Spielbericht ist durch den Schiedsrichter zu vermerken, wenn kein Spielerfoto hochgeladen ist oder kein Spielerpass vorgelegen hat. Der Spieler/in darf eingesetzt werden. Das Vergehen des fehlenden Spieler/in Spielerpass (Lichtbild) bleibt bestehen, welches nach der SpOrdnung Anhang 2, I, Ziffer 22, geahndet wird.

10. Spiele im Ausland

Spiele im Ausland und Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen über den Kreis und den NFV vom DFB genehmigt werden. Antragsformulare sind über die Homepage des NFV zu beziehen.

11. Vereinseigene Pokal- und Hallenturniere

- 11.1 Vereinseigene Feld- bzw. Hallenturniere sind bei dem zuständigen Vorsitzenden Kreisspielausschuss anzumelden. Die Turnierbedingungen müssen den Regeln bzw. der Hallenspielordnung des DFB entsprechen. Schiedsrichter sind beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses anzufordern bzw. anzumelden.
- 11.2 Die Feld- und Hallenturniere sind von den Vereinen selbständig über das DFBnet anzulegen, Spielpläne sind dem Spielausschuss und dem Schiedsrichterausschuss rechtzeitig zu übersenden. Bei Hallenturnieren, die nicht über das DFBnet angelegt wurden, sind alle am Turnier beteiligten Spieler* innen mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielerpassnummer auf einem Formular einzutragen. Die Spielberichte sind spätestens 5 Tage nach Turnierende bei den jeweiligen Spielleitern einzureichen. Sie müssen von mindestens einem der amtierenden Schiedsrichter unterschrieben sein. Eine Spielberechtigungsliste inkl. Fotos ist von den Vereinen vorzulegen.
- 11.3 Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind die Vereine verpflichtet, alle Unterlagen ihrer Privatturniere an den zuständigen Spielleiter zu senden.
- 11.4 Bei internationalen Turnieren ist zusätzlich die Genehmigung des DFB über den zuständigen Ausschussvorsitzenden einzuholen. Der Antrag ist bis acht Wochen vor Turnierbeginn bei den Ausschussvorsitzenden unter Nennung der folgenden Punkte vorzulegen: Turnierausschreibung, Art des Turniers, Zeitpunkt der Veranstaltung, Zahl der teilnehmenden Mannschaften, Austragungsmodus und Spielzeit, voraussichtliches Programm.
- 11.5 Bei nationalen Turnieren mit Mannschaften aus anderen Landesverbänden muss die Genehmigung ebenfalls über den Ausschussvorsitzenden an den NFV eingereicht werden (Vorgehensweise wie bei internationalen Turnieren).

Hallenturniere bedürfen ebenfalls der Genehmigung und sind nach der derzeit gültigen Bezirks- bzw. Kreishallenausschreibung durchzuführen.

12. Trikotwerbung / Spielkleidung

- 12.1 Die für die letzte Spielserie gemeldeten Werbungen werden für die Spielserie 2022/2023 übernommen und gelten damit als genehmigt. Neue Werbungen sind beim Vorsitzenden des KSpA anzumelden und evtl. nicht mehr eingesetzte Werbungen formlos per DFBnet-Mail abzumelden.
- 12.2 Sofern Werbetrikots getragen werden, ist auf dem Spielbericht die Werbeaufschrift einzutragen. Die Mannschaften haben mit der auf dem Meldebogen des Kreises genannten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher Trikot-/Stutzen Farbe hat der Heimverein für andersfarbigen Ersatz zu sorgen.

In Ausnahmefällen ist im Vorfeld eine Absprache zu treffen.

13. Spielgemeinschaften im Herren- und Frauenbereich

Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) ist nach § 18 der NFV-SpOrdnung grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs können die Spielausschüsse die Bildung von SG's auf Kreisebene genehmigen. Die Bildung einer SG zur Leistungssteigerung ist ausgeschlossen.

Der Aufstieg einer SG in die Bezirksliga ist ausgeschlossen. Gemäß Beschluss des Kreis-Spielausschusses Peine ist der Aufstieg einer SG in die Kreisliga nicht möglich. Die Teilnahme am Bezirkspokal ist ausgeschlossen.

14. Feldverweise und Rechtsprechung

- 14.1 Ein des Feldes verwiesener Spieler (Rote Karte) ist in jedem Fall so lange vorgesperrt, bis eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses vorliegt. Bei einer Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen zählen nur Ansetzungen der betreffenden Mannschaft.
- 14.2 In der Kreisliga sowie in den 1. Kreisklassen wird die Sperre nach der 5. gelben sowie der Gelb-Roten Karte durchgeführt. Dazu gilt folgendes: Ein Spieler ist nach der 5. gelben Karte für das nächste Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre, weitere fünf Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht!
 - Erhält ein Spieler eine Rote oder eine Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
- 14.3 Erhält ein Spieler in einem Punktspiel der Kreisliga sowie in den 1. Kreisklassen eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- 14.4 Zuständig für Anrufungen, Proteste und Einsprüche ist das Kreissportgericht. Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht. Die Anschriften sind dem Anschriftenverzeichnis zu entnehmen. Die Unterlagen sind über das DFBnet-Postfach einzureichen, eine Kopie ist dem zuständigen Ausschussvorsitzenden zu übersenden.
- 14.5 Für Mannschaften anderer Kreise gilt grundsätzlich diese Ausschreibung. Sie unterliegen der Sportgerichtsbarkeit des Kreises Peine.

15. Fehlende Schiedsrichter / Anerkennungsordnung

- 15.1 Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft hat für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft in den folgenden Altersklassen je eine/n geprüfte/n SR/in zu stellen (NFV-SpOrdnung § 11 / Abs. 2).
 - Herren
 - Frauen
 - A-Junioren
 - B-Junioren
 - B-Juniorinnen
 - C-Junioren (Bezirk)
 - C-Juniorinnen (Bezirk)

Über die Anerkennung eines SRs entscheidet der KSA oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gemäß den nachfolgenden Vorgaben (siehe Punkt 15.2).

Bei Spielgemeinschaften betrifft dies den Verein, der für die Meldung verantwortlich zeigt (Meldebogen).

Jeder Verein, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird gem. NFV-SpO, Anhang 2, I, Ziffer 11, bestraft.

15.2 Anerkennung als Schiedsrichter

Für die Anrechnung müssen die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden:

- Jeder SR hat mindestens 4 Lehrabende pro Spieljahr (mind. 1 Teilnahme pro Halbserie) zu besuchen.
- In jedem Spieljahr hat der SR mindestens 16 vom KSA der jeweiligen Ebene vorgegebene Ansetzung wahr zu nehmen. Als Ansetzung zählt die Leitung eines Fußballspiels, eine Tätigkeit als SR-Assistent oder ein geleitetes Turnier mit Spielen über verkürzte Spielzeit. Vereinseigene Jugendspiele / Freundschaftsspiele / Turniere, für die der SR nicht vom KSA angesetzt wurde, finden keine Berücksichtigung. (§ 5, Abs. 1 SR-Ordnung). Bei Pflichthallenturnieren zählt ein Turniertag als eine anrechenbare Ansetzung.

- Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung.
- SR-Beobachter, die auf Bezirks-/ Verbandsebene tätig sind, mindestens mit zehn SR-Beobachtungen werden als SR angerechnet.
- 15.3 Der KSA oder der von ihm beauftragte Ausschuss kann im begründeten Einzelfall einen SR anerkennen, auch wenn er die unter 15.2 geforderten Bedingungen nicht erfüllt hat (z.B. SR-Beobachter, die auf Kreis-, Bezirks- / Verbandsebene tätig sind).
- 15.4 Kosten der Bestrafungen für fehlende Schiedsrichter (§ 11 Anhang 2 (11) der SpO):
 - 100,00 Euro Kreisebene
 - 200,00 Euro Bezirksebene
 - 300,00 Euro Verbandsebene

Es gibt keine Staffelung nach Jahren.

Die Bestrafungen beziehen sich auf die höchstspielende Mannschaft. eines Vereins. Grundlage für eine Bestrafung sind die zu Beginn einer Spielserie gemeldeten und zum Spielbetrieb zugelassenen Mannschaften, zu deren Spiel SR/in. vom SR – Ausschuss angesetzt werden.

16. Pflichtveranstaltungen

Kreisfußballtage, Staffeltage, Arbeitstagungen, sowie besonders deklarierte Zusammenkünfte sind Pflichtveranstaltungen im Sinne der NFV-SpOrdnung, Anhang 2 /1.

17. Bankverbindung des NFV-Kreis Peine

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg IBAN: DE39 2699 1066 7374 4290 00

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE66 2595 0130 0000 1557 70

18. Schlussbemerkung - Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Veröffentlichung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichtes möglich.

Verstöße gegen diese Ausschreibung werden gemäß NFV-SpO § 46 geahndet.

Übersicht der Rechtsbehelfe gemäß § 14 Rechts- und Verfahrensordnung des NFV siehe Anhang.

Änderungen der Anschriften, Telefon-, Telefax- oder Mailboxnummern sind umgehend den Spielausschussvorsitzenden, dem zuständigen Staffelleiter und allen betroffenen Vereinen schriftlich mitzuteilen.

Für Verbandsmitglieder des NFV-Kreis Peine ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

gez.

Friedhelm Bronn

Vorsitzender Kreisspielausschuss